STUDIENGRUNDLAGEN

für die berufsbegleitenden Studien im Quereinstieg in Berlin

1. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG vom 07.02.2014) wird gemäß § 12 Abs. 1 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Lehrkräfte in berufsbegleitenden Studien auszubilden.

1.2. Für diese berufsbegleitenden Studien werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Vereinbarungen im Studienvertrag über Inhalt, Umfang und Rahmenbedingungen festgelegt.

1.3. In den Studien müssen insgesamt 60 Leistungspunkte erreicht werden. Diese stellen die Voraussetzung für den Übergang in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst dar. Die Bedingungen für das Erreichen der Leistungspunkte sind:

- die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehr- und Studienveranstaltungen,
- eine intensive Vor- und Nachbereitung der Inhalte und
- das Erbringen der Leistungsnachweise gemäß der in den Curricula aufgeführten Modulen.

2. Anwesenheit/ Arbeitsunfähigkeit

2.1. Die Zeiten berufsbegleitender Studien werden auf die Arbeitszeit angerechnet und sind somit verpflichtend. Bei allen Veranstaltungen der berufsbegleitenden Studien besteht Anwesenheitspflicht. Im Interesse der Ausbildung hat die kontinuierliche Teilnahme an den Veranstaltungen der berufsbegleitenden Studien höchste Priorität. Klassenfahrten, Wandertage, Lehrkräfte- und Notenkonferenzen sind nachrangig zu betrachten.

2.2. Im Falle von krankheitsbedingter Verhinderung muss vor Dienstbeginn die Schule und die für die Studiengruppe zuständige koordinierende Leitung informiert werden.

2.3. Bei Abwesenheit müssen versäumte Inhalte nachgearbeitet und nach Rücksprache mit den Dozierenden mündlich oder schriftlich nachgewiesen werden.

3. Verwaltungshinweise

3.1. Im Fall einer Namens-, Email- oder Adressänderung ist die zuständige koordinierende Leitung im Studienzentrum für Erziehung, Pädagogik und Schule (StEPS), Frau Katrin Haugk unter katrin.haugk@senbjf.berlin.de, Frau Huong Nguyen unter huong@wib-potsdam.de oder Frau Carola Lemp unter carola.lemp@senbjf.berlin.de umgehend zu informieren.

4. Leistungsnachweise

4.1. Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens/ Fehlverhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, beim Erbringen von Leistungsnachweisen entscheidet die koordinierende Leitung der Studienmaßnahme in Abstimmung mit dem Team der Fachdozierenden und der Leitung des StEPS. Je nach Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens/ Fehlverhaltens kann die Wiederholung einer Leistung oder mehrerer Leistungen/ eines Leistungsnachweises oder mehrerer

Leistungsnachweise angeordnet oder die Leistung/ der Leistungsnachweis für nicht bestanden erklärt werden.

4.2. Leistungsnachweise oder zu erbringende Leistungen sind selbstständig zu verfassen. Es sind keine anderen Quellen oder Hilfsmittel als die angegebenen zu verwenden.

4.3. Die nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte, wenn die fremde Herkunft der dort enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht von den Teilnehmenden kenntlich gemacht wird, gilt als Täuschungsversuch.

4.4. Auch nachdem die Leistung/ der Leistungsnachweis abgelegt ist, kann diese/ dieser für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Teilnehmenden getäuscht haben. Die Entscheidung trifft die koordinierende Leitung der Studienmaßnahme in Abstimmung mit dem Team der Fachdozierenden und der Leitung des StEPS. Die Teilnehmenden sind hiermit auf die Folgen eines rechtswidrigen Verhaltens hingewiesen worden.

4.5. Wird der Abgabetermin für eine Leistung/ einen Leistungsnachweis schuldhaft versäumt, so wird die Leistung/ der Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt damit als nicht bestanden/ nicht erbracht.

4.6. Liegt kein Verschulden vor, wird für die Abgabe der Leistung/ des Leistungsnachweises ein neuer Termin durch die koordinierende Leitung der Studienmaßnahme in Abstimmung mit dem Team der Fachdozierenden bestimmt. Die Leistung/ der Leistungsnachweis gilt auch dann als „nicht bestanden/ nicht erbracht“, wenn die Teilnehmenden die Gründe für das Versäumen des Termins nicht unverzüglich der koordinierenden Leitung der Studienmaßnahme mitteilen und diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich übersenden. (Das Attest muss am Tag des Leistungsnachweises vorliegen.) Ein ärztliches Attest muss die Leistungsunfähigkeit bestätigen. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

4.7. Teilnehmenden, die auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Leistungen/ Leistungsnachweise nicht in vorgesehener Form oder Zeit erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Leistung/ einen gleichwertigen Leistungsnachweis in anderer Form oder in anderer Zeit zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Leistung/ des Leistungsnachweises entscheidet die koordinierende Leitung der Studienmaßnahme in Abstimmung mit dem Team der Fachdozierenden und der Leitung des StEPS. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, einen möglichen Nachteilsausgleich rechtzeitig anzuzeigen.

4.8. Eine nicht erfolgreich erbrachte Leistung/ ein nicht erfolgreich erbrachter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

für die berufsbegleitenden Studien	
in den Fächern Deutsch und Englisch	Frau Carola Lemp, carola.lemp@senbjf.berlin.de
in den Fächern Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften, Physik und WAT	Frau Katrin Haugk, katrin.haugk@senbjf.berlin.de
in den sonderpädagogischen Fachrichtungen	Frau Huong Nguyen, huong@wib-potsdam.de
Generelle Fragen und Hinweise richten Sie bitte an querBer@senbjf.berlin.de oder nutzen die 14-tägige Sprechstunde zum QuerBer (Anmeldung unter sprechstunde.querber@senbjf.berlin.de).	